

Vergaberecht

Nachprüfverfahren darf befristet werden

Dr. Ute Jasper von der Düsseldorfer Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek weist auf ein Urteil der Vergabekammer Düsseldorf vom 24. Aug. hin. In dem noch nicht rechtskräftigen Urteil (Az.: VK 24/2007-L) habe die Kammer erstmals bestätigt, dass die Vergabestelle Bietern eine Ausschlussfrist für die Einleitung eines Nachprüfverfahrens setzen darf. Ein öffentlicher Auftraggeber dürfe in den Vergabeunterlagen vorgeben, dass der Bieter gerügte Vergabefehler innerhalb von vier Wochen vor der Vergabekammer angreifen muss, wenn der Auftraggeber die Rüge zurückgewiesen hat. Hält der Bieter die Frist nicht ein, fehlt ihm das Rechtsschutzbedürfnis. Damit biete sich für die öffentlichen Auftraggeber eine gute Möglichkeit, früh Rechtssicherheit in komplexen Vergabeverfahren zu erhalten. Sie können die Bieter veranlassen, entweder ein Nachprüfverfahren einzuleiten oder auf die Rüge zu verzichten. So verringerten sie das Risiko, aufwendige Verfahren über Monate zu betreiben und erst am Ende kurz vor Zuschlag in die gerichtliche Auseinandersetzung gedrängt zu werden.